



Satzung Gartenordnung Schlichtung

Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e.V.

Verbindlich für alle dem Bezirksverband Emsdetten angeschlossenen Vereine

Teil I: Organisation

Präambel	01
Teil I: Organisation	
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	02
§ 2 Der Zweck des Vereins	02
§ 3 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft	04
§ 4 Beiträge und Umlagen	05
§ 5 Die Organe des Verbandes.....	05
§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	06
§ 7 Der Vorstand des Verbandes und seine Zusammensetzung	07
§ 8 Der Vorstandsrat.....	10
§ 9 Wahlen.....	11
§ 10 Niederschriften	12
§ 11 Beschlussfassung.....	12
§ 12 Kassenprüfung.....	13
§ 13 Fachberatung.....	13
§ 14 Berater für Frauen und Jugend.....	14
§ 15 Arbeitsgruppe Jugend.....	14
§ 16 Schlichtungsausschuss.....	14

§ 17 Arbeitskreis Öffentlichkeit.....	15
§ 18 sonstige Ausschüsse	15
§ 19 Änderungen des Zwecks und Auflösung.....	15
§ 20 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge.....	16
§ 21 Redaktionelle Änderungen	16
§ 22 Datenschutzerklärung.....	16
§ 23 Aufhebung der bisherigen Satzung	18

Teil 2: Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung im Bezirksverband Emsdetten
der Kleingärtner e. V.

§ 1 Die pacht rechtlichen Grundlagen	20
§ 2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen.....	20
§ 3 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftungen und -gestaltung.....	20
§ 4 Verbot des Einsatzes von Glyphosat, Herbiziden, Insektiziden und Pestiziden....	21
§ 5 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen.....	21
§ 6 Die Vereinseigenen Einrichtungen.....	23
§ 7 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und des Begleitgrüns.....	23
§ 8 Die Ver- und Entsorgung.....	24
§ 9 Die Abrechnung der Verbrauchskosten.....	24
§ 10 Die Zulassung der Kleintierhaltung.....	25
§ 11 Die Zulassung der Jagdausübung.....	25
§ 12 Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens.....	25
§ 13 Schlussbestimmung.....	25

Teil 3: Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung ist Bestandteil der Satzung im
Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e. V.

1) Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses.....	26
2) Aufgaben des Schlichtungsausschusses.....	26
3) Verfahrensweise.....	27
4) Entscheidungen.....	28
5) Verfahrenskosten.....	28

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, ihre Gesundheit und Sicherheit sind zu berücksichtigen. Kleingartenanlagen sind als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Sie stellen eine notwendige Ergänzung von Mietwohnungen dar und sind in dieser Zuordnung wohnungsnah unter Beachtung des Artikels 29 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu sichern. Der, dem Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e.V. angeschlossene, nachstehend genannt Kleingärtnerverein, hat nachfolgende verbands einheitliche Satzung beschlossen.

Teil 1 Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: “ Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e. V.”
Er wird im folgenden Verband genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Emsdetten und muss im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Der Verband muss als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 und des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschafts Bundes.

3. Der Zweck wird des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten,
- a) die Förderung des Interesses für Natur Zusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen,
 - b) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Landschaftspflege,
 - c) die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Gartengemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse.
 - d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftlichen Ausgrenzung zu vermeiden.
 - e) die Übertragung der Verwaltung oder die Weiterverpachtung an gepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BKleinGG sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pacht rechtlicher Vorschriften und der Gartenordnung.
 - f) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Satzung und Fachberatung. Dabei sind die Leistungsangebote des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und des Landesverbandes Westfalen und Lippe e.V. anzubieten. Dazu gehören insbesondere die Belieferung der Mitgliedsvereine mit dem BDG Verbandszeitschrift "Der Fachberater" und Schulungen an der Landesschule in Lünen.
 - g) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Städten und Gemeinden, politischen Gremien auf Landes und Kommunalebene sowie Landesbehörden, in Zusammenhang mit dem Landesverband Westfalen und Lippe e.V. h) die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Erstellung von der Öffentlichkeit zugänglichen Kleingartenanlagen. Zu den Kleingartenanlagen gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs 1 Ziff. 2 BKleinGG ein Gemeinschaftshaus, insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder, Geräteraum, Spielflächen Toilettenanlagen und Wege. k) Maßnahmen zum Erhalt der Kleingärten Eigenschaft von Anlageflächen gegebenenfalls durch Grunderwerb seitens der kleingärtnerischen Organisationen.

§ 3 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft können erwerben:

a) Kleingärtnervereine, deren Anlagen im Verbandsgebiet liegen und die Voraussetzung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. deren Verleihung und Anerkennung beantragen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Das Verbandsgebiet wird vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.

b) Verbände deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Bezirksverbandes entsprechen.

c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

d) natürliche Personen mit beratender Stimme.

Das Verbandsgebiet wird vom Vorstand des Landesverbandes Westfalen und Lippe e. V. festgelegt.

2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei

Kleingartenvereinen durch Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

(§ 2 BKleinGG) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen

werden, insbesondere, wenn es gegen die Bestimmung dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt verstößt.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließung Bescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Bezirksverbandes Beschwerde erheben, über die das zuständige Verbandsorgan (§ 11 Abs 8, Buchstabe 1 BKleinGG) in einer eigens dafür entschieden einberufene Sitzung endgültig entscheidet. Der Ausschluss wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der ausgeschlossenen Organisation angehören, aus dem Verband aus.

6. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders Verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu Vorstandssitzungen, Vorstandsrat Sitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

1. Vereine zahlen Jahresbeiträge und ggf. Umlagen soweit diese zur Erreichung des Vereinszwecks und der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe richtet sich nach Anzahl der Mitglieder, der dem Verband angehörenden Kleingärtnervereine.
2. Beiträge und Umlagen sind getrennt nach Mitgliedsarten festzusetzen.
3. Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarf über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 5 Die Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstandsrat, soweit durch Beschluss der Mitglieder eingerichtet.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Sie ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten der Verbandsmitglieder,

2. Auf je angefangenen 15 Mitglieder der im Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine, für die an den Verband der festgesetzte Betrag entrichtet wird, entfällt ein stimmberechtigter Delegierter. Sonstige Verbandsmitglieder im Sinne von § 3 Abs 1 Buchst. b und c BKleinGG stellen 1 Delegierten.

3. Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahr in Rückstand, ruhen seine Rechte.

4. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens 1 x jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

5. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbands Angelegenheiten, soweit hierfür nicht eine anderes Gremium oder Organ zuständig ist.

8. Ihr obliegt vor allem:

- a. Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte, die Berichte der Kassenprüfer und die Tätigkeitsberichte
(Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe, Schlichtungsausschuss, u.s.w.)
- b. Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse),
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartende Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen,
- e. Bestellung des Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses,
- f. Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- g. Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Ersatz Kassenprüfers
- h. Entscheidung über Anträge, die Ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
- i. Beschlussfassung über die Bildung eines Vorstandsrates gem. § 6 Abs. 3 BKleinGG.
- k. Satzungsänderungen,
- l. Auflösung des Verbandes

9. Besondere Ehrungen finden in der Regel auf der Mitgliederversammlung oder auf dem Erntedankfest statt.

§ 7 Der Vorstand des Verbandes und seine Zusammensetzung

1. Er besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- e) Kassierer
- f) Fachberater
- g) Berater für Frauen, Jugend, und Familie
mindestens 4 Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

2. Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen. Aus jedem angeschlossenen Kleingärtnerverein sollte ein Beisitzer vertreten sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre im jährlichen Turnus gewählt, beginnend mit dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Fachberater und dem Berater für Frauen, Jugend und Familie.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Rücktritt eines oder mehrere Vorstandsmitglieder
Die Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglied ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Ist die Erklärung von dem zurückgetretenen Vorstandsmitglied an das zuständige Organ oder eines vertretungsberechtigtes Vorstandsmitgliedes abgegeben, ist das Vorstandsmitglied in dieser Sekunde aus dem Amt ausgeschieden. Auch kann eine solche Erklärung nicht zurückgenommen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Versammlung für die Rest Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
6. Die Vorstandsmitglieder haften den Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.
9. Sitzungen sind grundsätzlich an jedem 1. Montag im Monat und bei Bedarf. Außerdem spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung. Die Einladung kann auch mündlich erfolgen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden.

10. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und einer Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
11. Der **Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Er organisiert, leitet und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes Er erarbeitet Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
12. Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner funktionellen Pflichten, organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen.
13. Der **Schriftführer** hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und des Vorstands Rates eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von Ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
14. Der **Kassierer** verwaltet die Kasse des Verbandes, zieht Forderungen, z.B. Pachtzins, Beiträge und Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Verbandes sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einem mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verband gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Verbandszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn es handle sich um laufenden Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
15. Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

16. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - b. die Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
 - c. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - d. die Vorbereitung aller Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - e. die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - f. gegebenenfalls die Festlegung von Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
 - g. Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Vorstand als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe f dieser Satzung,
 - h. Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe,) i. die Wahl der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen und Lippe e. V.
 - k. die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern sowie deren Vertreter zum Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren,
 - l. die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben,
 - m. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Für § 7 Abs. 16 Buchstaben h,i,k,l, und m gilt folgenden Einschränkung: Dem Vorstand obliegt diese Aufgaben nur, wenn kein Vorstandsrat gebildet wurde,
17. Vorstandsmitglieder sind berechtigt Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen, ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen,

§ 8 Der Vorstandsrat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsrat gebildet werden.

1. Er besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§7 dieser Satzung),
 - b. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, der angeschlossenen Kleingärtnervereine,
2. Ordnungsgemäß einberufene Vorstands-Ratssitzungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,

3. Sitzungen des Vorstandsrates sind bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden,
4. Dem Vorstandsrat obliegen insbesondere:
 - a. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung übertragen wurden,
 - b. Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe,)
 - c. die Wahl der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen und Lippe e. V. d. die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern sowie deren Vertreter zum Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren,
 - e. die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Entscheidung über den Einspruch eines Vereinsmitgliedes gegen den aus Schließungsbescheid,

§ 9 Wahlen

1. Für Wahlen kann der Vorstand eine Mandatsprüfungskommission vorschlagen, die auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausübt,
2. Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
3. Bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter angestrebt werden,
4. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane zuzuleiten. Sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedsvereine. Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom Versammlungsleiter nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Niederschriften der anderen Organe (Vorstand, Vorstandsrat) sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet das jeweilige Verbandsorgan.

§ 11 Beschlussfassung

1. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Delegierten des jeweiligen Verbandsorganes mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich oder mündlich jederzeit gestellt werden.
2. Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Delegierte/Mitglieder. Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen im Vorstand / Vorstandsrat entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse, durch welche die Satzung wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder/Delegierte.
4. Abgestimmt wird in der Regel durch Akklamation (Handzeichen), auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder/Delegierte jedoch in geheimer Wahl.

§ 12 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich, unabhängig vom Vorstand, die Verbandskasse, Buchführung und Belege.
2. Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und berichten in der Versammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Fachberatung

1. Organisation

Fachberatung wird unter der Leitung des Verbands Fachberaters geplant, vorbereitet und durchgeführt. Ihm stehen die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nach Freigabe durch den Vorstand zur Verfügung.

2. Aufgaben

Teilnehmer an Veranstaltungen der Fachberatung sind im Wesentlichen Fachberater*innen der dem Verband angeschlossenen Vereine. Im Rahmen der Möglichkeit unterstützt die Fachberatung die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, z.B. durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und regionalen Ausstellungen sowie der Verteilung von Presseinformationen. Die Fachberatung vermittelt ökologische und gärtnerische Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Gartengestaltung, Fachlehrfahrten, Obst und Gemüseanbau, Bodenpflege Düngung, Pflanzenschutz und Wertermittlung. Die Durchführung von Schulungen, Fachlehrfahrten, praktischen Seminaren u. a. dient auch der Umwelterziehung. Dabei sind die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Fachberatung darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.

§ 14 Berater für Frauen Familie und Jugend

Die Frauengruppe dient der Abstimmung gemeinsamer Interessen, der Schulung und der fachlichen Betreuung der Verein Frauen Fachberaterinnen. Neben der frauenspezifischen Beratung hat die Frauengruppe das besondere Ziel, die Aus- und Weiterbildung der Frauen in gärtnerischen Fachberatung, allen Verbands Angelegenheiten und im Vereinsrecht unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu intensivieren. Dabei ist die Stellung der Frau als Mitglied hervorzuheben und ihre Mitarbeit in den Vereinen besonders anzuregen. Das Vorstandsmitglied " Berater für Frauen, Jugend und Familie " hat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes die Aufgabe, in diesem Sinne der Frauenarbeit in den Kleingärtner Vereinen zu fördern und zu koordinieren.

§ 15 Jugendgruppe

Die Koordination der Jugendgruppe im Verbandsbereich wird vom Vorstand oder einem Beauftragten wahrgenommen. Ihm obliegt es in Zusammenarbeit mit den örtlichen Deutschen Schreberjugend und den Vereinsvorständen sich für die Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Vereinen einzusetzen und diese zu fördern.

§ 16 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder gemäß der jeweiligen Vereinssatzung. Er verfährt nach der Schlichtungsordnung.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretende Vorsitzender
 - c. Protokollführer
 - d. 3 Beisitzer

Über die Besetzung entscheidet der Vorstand oder, wenn beschlossen der Vorstandsrat. Beisitzer müssen Organisationsmitglied sein.

3. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes, im Verhinderungsfall sei Stellvertreter, beruft die konstituierende Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählt der Ausschuss den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Protokollführer. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder, oder deren Stellvertreter, erforderlich. Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über dem Verband zu leiten.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 17 Arbeitskreis Öffentlichkeit

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Vorstand oder einem Beauftragten wahrgenommen. Dieser bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem in den Vereinen bestellten Pressewart, den Vereinsvorständen sowie den Fachberatern um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Kleingartenwesens in den örtlichen Presse und liefert Beiträge für die Verbandszeitung.

§ 18 Sonstige Ausschüsse

Alle sonstige Ausschüsse , wie Festausschuss, Bauausschuss o. ä. werden bei Bedarf vom zuständigen Verbandsorgan bestellt.

§ 19 Änderungen des Zwecks

1. Die Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend ist.
2. Wird die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§ 2 dieser Satzung) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßer Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die dem Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e. V. angeschlossenen Vereine, die unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden haben.

§ 20 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen kann der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet sowie den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Hierüber und über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.
3. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist in schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.
4. Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) erhalten.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen., auch soweit sie vom Amtsgericht gefordert werden. Die Mitglieder des Verbandes sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 22 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e.V., Vorsitzender, 48282 Emsdetten,
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

(1) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO

ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereins Publikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, Eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen. (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des Landesverbandes Westfalen und Lippe e.V. ist der Bezirksverband Emsdetten der Kleingärtner e.V. verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Landesverband Westfalen und Lippe e.V. zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name
- Alter
- Anschrift
- Mitgliedsnummer und besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen bei Garten Wettbewerben)

(1) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

(2) Für die Verbandszeitschrift werden dem Wächter Verlag folgende Daten übermittelt:

- Name
- Anschrift

(3) Dem Kleingarten Versicherungsdienst KVD werden übermittelt:

- Name
- Anschrift
- Versicherungssummen
- Vereinszugehörigkeit

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederversammlung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuer gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs.1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht.
Zuständig in Nordrhein Westfalen ist dafür: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 402013 Düsseldorf

§ 23 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Angenommen und beschlossen am: ----- 13. April 2019 -----

1. Vorsitzender Jürgen Osterhoff

stellv.. Vorsitzender Hermann Haut

Schriftführerin Ursula Mehrholz

Silke Helleberg Kassiererin

Gartenordnung

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBL. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGB I. I S.2146), definiert und sind Grundlage der Gartenordnung.

§ 1 Die pacht rechtliche Grundlagen

- (1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grün.
Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.
Die Tore sind tagsüber geöffnet zu halten.
- (2) Diese Gartenordnung gilt, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierenden Beschränkungen sowie öffentlich- rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben der Gartenordnung insoweit Vorrang.
- (3) Grundlage ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirksverband abgeschlossenen Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der gegebenenfalls mit der Stadt/Gemeinde erstellter Gesamtplan.
- (4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.
Der § 9 Abs 1 Ziffer 2 BKleinGG bleibt unberührt.

§ 2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.

- (2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.
- (3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle vom Pächter zu zahlender angemessener Geldbetrag.
- (4) Vertretungen und Ersatzleistungen sind in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingarten Organisation sollte auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.
- (6) Abgearbeitete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt. Über Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftungen und -gestaltung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Der Vorstand ist berechtigt dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der Gartenpächter anordnen oder durchführen zu lassen.
- (2) Wegebeläge, z.B. Platten, Pflastersteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein. Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.
- (3) Oberflächenwasser wird durch das Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt.
- (4) Der Kleingarten ist in einem gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind untersagt. Fläche für den Obst- und Gemüseanbau sollten in angemessener Form vorhanden sein. Monokulturen und eine Überpflanzung ist zu vermeiden. Zier- und Blütensträucher dürfen im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von drei Meter nicht überschreiten. Einheimische Gewächse sind möglichst zu berücksichtigen. Hochstämme sind nicht erlaubt.
- (5) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft, ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölz Auswahl. Folgende Pflanzabstände zu den Gartengrenzen sind einzuhalten:
 - a) Obstbäume und Sträucher über zwei Meter Wuchshöhe:
Zwei Meter Grenzabstand,
 - b) Beerenobst und Sträucher unter zwei Meter Wuchshöhe:
Ein Meter Grenzabstand

Eine Beschattung der Nachbargärten ist zu vermeiden. Krebskranke Bäume sind zu entfernen.

- (6) Anzahl, Standort, Arten und bei Obstgehölzen Sorten und Unterlagen werden in der Regel im Bepflanzungsplan festgelegt. Eine ausgewogene Artenvielfalt ist zu berücksichtigen.
- (7) Park- und Waldbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden. Nadelgehölze jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig.
- (8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden.
- (9) Zur Sicherung einer ausgewogenen und umweltgerechten Düngung sollen regelmäßig (einmal in drei Jahren) Standard Bodenuntersuchungen auf Nährstoffe durchgeführt werden.
- (10) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit Kompost und anderen organischen Düngern. Der Kompost sollte die Nachbarn nicht stören. Gekochte Essensreste dürfen nicht kompostiert werden.

§ 4 Verbot des Einsatzes von Glyphosat, Herbiziden, Insektiziden und Pestiziden

- (1) Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist in Kleingärten und der gesamten Anlage verboten. Gleiches gilt für Salz, Essig und Rasendünger mit Unkraut- und Moosvernichtern, die u.a. Biozide enthalten können.

§ 5 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

- (1) Art, Umfang und Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Zwischen- und Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen. Bauliche oder sonstige Einrichtungen und Standort bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch den Bezirksverband.
- (2) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen. Sie dürfen nur in der zulässigen Größe an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichnete Stelle errichtet werden. Eine Laube in einfacher Ausführung darf nach § 3 Abs. 2 BklingG eine Größe von 24 m² einschließlich überdachtetem Freisitz nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf 2,25 m und die Firsthöhe 3,50 m nicht überschreiten.

Das Material der Laube kann Holz, Leichtbaustoffe oder Stein sein. Das Dach kann mit Ziegeln oder asbestfreien Wellzement gedeckt werden. Verkleidungen mit Dachpappe, Blech, Holzabfällen oder Kunststoffen sind nicht zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist erwünscht.

- (3) In Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für Um- und Anbauten. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig.
- (4) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Pächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (5) Andere bauliche oder sonstige Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung.
- (6) Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen. Das Einbauen von Kaminen in der Laube ist verboten.
- (7) Die Laube ist im Rahmen einer verbands einheitlichen FED-Versicherung ausreichend gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Glasbruch und Sturm zu versichern. Ist die Laube nicht in der verbands einheitlichen FED-Versicherung versichert, muss das Mitglied die Versicherung der Laube auf seine Kosten im gleichen Umfang übernehmen und dem Vorstand durch Vorlage der Versicherungspolice und der jährlichen Beitragsquittung nachweisen.
- (8) Werden bei Gartenbegehungen durch die zuständige Gemeinde Dienststelle, dem Bezirksverband oder dem Verein Verstöße gegen Baugenehmigungen festgestellt, so ist vom Pächter der ordnungsgemäße Zustand in einer gesetzten Frist auf eigene Kosten wieder herzustellen.
- (9) Weitere Baukörper, feste Wände, Gerätehäuser und eine Unterkellerung der Laube sind nicht erlaubt. Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (10) Die Pergola ist ein offener (berankter) Laubengang, der nicht überdacht sein darf und nach allen Seiten offen sein muss. Sie dürfen bis zu einer Länge von 3,50 m und einer Höhe von 2,00 m errichtet werden. Windschutzhecken sollten aus Naturprodukten, z.B. Holzleichtwände oder Strohmatte sein.

Sie sind mit einer Schenkellänge von von 3,00 m und einer Höhe von 1,60 m erlaubt. Die Windschutzwände sind von außen mit rankenden Grünpflanzen oder Weinreben zu bepflanzen.

- (11) Feuchtbiotope im Kleingarten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche 10 m² nicht überschreiten darf. Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürliche Materialien wie Ton oder vorgefertigte Elemente.
- (12) Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen und andere Biotope haben sich in das Gesamtbild des Gartens und der Kleingartenanlage einzufügen.
- (13) Ein freistehendes Gewächshaus ist bei dem Vorstand durch ein Vertragsformular zu beantragen. Es bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes. Ein Gewächshaus darf max. 3,00 m lang und 2,20 m breit sein. Die Firsthöhe darf 2,20 m nicht übersteigen. Es ist ein Gewächshaus pro Parzelle zulässig. Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossenen Flächen (z.B. Beton) haben.
- (14) Jeder Kleingärtner sollte einen Kompost anlegen. Abfälle wie gekochte Essensreste, befallene Sträucher, Bäume, Kunststoffe etc. dürfen nicht kompostiert werden.

§ 6 Die vereinseigenen Einrichtungen

- (1) Die vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.
- (2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereines.
- (3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 7 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns

- (1) Die Wegeunterhaltung und die Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschafts Pflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten. Bestehende, vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

- (3) Wege sind bis zur halben Breite durch den Pächter des angrenzenden Gartens sauber zu halten.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Eine dem Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung ist verboten. Geräusch verbreitende Gartengeräte und Werkzeuge dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen sind jegliche laute Arbeiten untersagt.

§ 8 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

- (1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind, soweit keine andere Regelung getroffen sind, als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf Ihre Kosten in den Gärten fachgerecht selber verlegen oder verlegen lassen.
- (2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten, November bis März, kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden. Die Leitungen sind zu entleeren und gegen Frostschäden zu sichern. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Parzellen ist der Gartenpächter selber verantwortlich.
- (3) Stromleitungen sind als vereinseigene Einrichtungen fachgerecht erdkabelt zu verlegen. Der Vorstand kann den Garten Nutzern Einzelanschlüsse auf eigene Kosten gestatten. Art und Umfang dieser Anschlüsse bestimmt der Vorstand. Der Stromverbrauch ist mittels Zwischenzähler festzustellen und von den Garten Nutzern als Verbrauch zu bezahlen.
- (4) Es dürfen ausschließlich geeichte Zähler verwendet werden. Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 ist Folge zu leisten.
- (5) Der Einbau von Spültoiletten einschließlich Sickergruben oder chemische Toiletten ist in den Lauben nicht zulässig. Die Verwendung von Trockentoiletten mit umweltfreundlichen Bindemittel (Rindenschrot ectr.) ist zulässig.

§ 9 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

- (1) Die Kosten des Verbrauches von Wasser und Strom sind anteilig oder nach dem jeweils festgestellten Verbrauch (Zwischen Zähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.
- (2) Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr) sind anteilig auf die Gartenpächter umzulegen.

§ 10 Die Zulassung von Kleintierhaltung

- (1) Soweit in dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung in den genehmigten Lauben zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.
- (2) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten.
- (4) Für gefährliche Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen (Hundeschutz Verordnung) zu beachten. In der Kleingartenanlage besteht Anleinpflcht. Ausnahme in der eigenen Parzelle. Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen.

§ 11 Die Zulassung der Jagdausübung

Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

§ 12 Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens

- (1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen und die vorgeschriebenen Ruhepausen für lärmende Geräte einzuhalten. Sie sind verpflichtet Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.
- (2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seine Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechende Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.
- (3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Errichtung und Änderung von Gemeinschaftshäusern ist unbeschadet der baulichen Genehmigung die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

- (2) Freiwerdende Gärten sind vom Vorstand dem Bezirksverband zu melden. Kleingärten und Lauben dürfen einen neuen Pächter erst dann zugewiesen werden, nachdem die festgestellten Mängel auf Kosten des bisherigen Pächters oder dessen Erben beseitigt worden sind. Schriftliche Sondervereinbarungen sind möglich, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften nicht verletzt werden.
- (3) Vor einer Gartenübergabe ist eine Wertermittlung der Parzelle durch die Wertermittler des Bezirksverbandes Pflicht. Der ermittelte Wert ist Gegenstand für Übergabeverhandlung mit dem neuen Pächter.
- (4) Übergeordnete Satzungen des Bundes Kleingärtner Verbandes, sowie des Landesverbandes Westfalen und Lippe e.V. bleiben unberührt und gehen dieser Satzung vor.

Schlichtungs- ordnung

Der Verband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§16 der Satzung)

Dieser erledigt selbständig die Schlichtungs- und Streitfälle, die gemäß Satzung der Mitgliedsvereine anfallen.

1. Zusammensetzung

Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem:

- a. Vorsitzenden
- b. Stellvertretende Vorsitzender
- c. Protokollführer
- d. min. 3 Beisitzer

§ 16 Abs. 2 dieser Satzung.

2. Aufgaben

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einer gütlichen Regelung angestrebt werden.

Etwasige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die Kleingarten rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3. Verfahrensweise

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschiedenen werden, müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gemäß den Satzungen der Vereine eingereicht worden sind. Verspätet eingegangenen Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird.

Der Schlichtungsausschuss kann das weitere Verfahren von der Zahlung eines angemessenen Auslagenvorschuss abhängig machen.

Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein.

Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern.

In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist.

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände brauchen in der Vereinsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen zu werden.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten sind.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidung können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung:
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vorinstanz.

Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst. Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinssatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen der Vorinstanz nicht zu Lasten des Beschwerdeführers verschlimmern.

Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

5. Verfahrenskosten

Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, wer die Kosten des gesamten Verfahrens zu welchen Anteilen zu tragen hat.

Dieser setzt die entstehenden Kosten fest und entscheidet über die Zahlungsfrist.

Mit der Einziehung der auferlegten Kosten kann der beteiligte Mitgliedsverein beauftragt werden, welcher sie an den Verband weiterleitet bzw. von ihm selbst geschuldete Kosten zahlt.



Raum für Notizen

Raum für Notizen

Raum für Notizen